

## Textliche Festsetzungen

zum Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 921 - Torney, Brandenburgstraße -

---

### Ergänzung zu A)

#### Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

##### 6 a) Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Parkierungsflächen zulässig.

Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur zulässig, soweit sie nutzungs- und erschließungsmäßig zwingend erforderlich sind. Im Bereich der Stellplätze ist nur eine wassergebundene Decke zulässig.

### Ergänzung zu C)

##### 20) Festsetzungen zur Grünflächengestaltung gem. § 86 LBauO und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V. mit § 17 Landespflegegesetz (LPfLG)

Entlang der privaten Stellplätze sind die durch die entsprechenden Planzeichen ausgewiesenen Baumreihen mit großkronigen Laubbäumen (14 - 16 cm Stammdurchmesser, gemessen 1 m über Erdoberfläche) aus der nachfolgenden Liste, fachgerecht zu bepflanzen und zu unterhalten.

Die im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Zweckbestimmung Kinderspielplatz - festgesetzten Pflanzgebote sind mit Bäumen und Sträuchern der nachfolgenden Liste zu bepflanzen und zu unterhalten.

#### Bäume:

Quercus rubra	- Roteiche
Quercus robur	- Stieleiche
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Acer campestre	- Feldahorn

#### Sträucher

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Rosa canina	- Hundstrose
Rosa rubrifolia	- Rotblättrige Rose

Neben der vorstehend empfohlenen Leitpflanzung können auch alle heimischen Baum- und Straucharten zugelassen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß in der Umgebung des öffentlichen Spielplatzes keine giftigen Pflanzenarten verwendet werden.